



Das Departement des Innern erlässt gestützt auf Art. 124a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), in Vollzug ab 1. Januar 2019, in Verbindung mit Art. 22 des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3; abgekürzt GeschR) und Art. 178 GG, in Vollzug seit 1. Januar 2017, folgende

Weisung zum Einsatz eines Branchenkontenplans bzw. eines KMU-Kontenplans

I. Grundlagen

In Art. 124a GG wird dem zuständigen Departement die Kompetenz übertragen, den Kontenrahmen festzulegen. Dazu zählt auch die Kompetenz zur Zulassung von Branchenkontenrahmen. Gemäss Art. 22 GeschR ist das Departement des Innern zuständig.

Nach Art. 178 GG können Gemeinden zur Umsetzung des Nachtrags zum Gemeindegesetz vom 27. April 2016 im Rahmen von Pilotversuchen bis zum Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 15. November 2022 abweichen. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung mit dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ab.

II. Voraussetzungen

Branchenkontenrahmen sind zulässig, wenn

1. die Organisation eine eigene Rechnung führt;
2. für das Aufgabengebiet ein Branchenkontenrahmen besteht;
3. der Aufgabenbereich grundsätzlich eigenwirtschaftlich geführt wird;
4. der RMSG-Kontenrahmen klar weniger geeignet ist.

Der KMU-Kontenrahmen ist zulässig, wenn

1. die Organisation eine eigene Rechnung führt;
2. für das Aufgabengebiet kein Branchenkontenrahmen besteht oder die Organisation in verschiedenen Branchen tätig ist;
3. der Aufgabenbereich grundsätzlich eigenwirtschaftlich geführt wird;
4. der RMSG-Kontenrahmen klar weniger geeignet ist.

III. Vorgaben

- Erfolgs- und Investitionsrechnung sind sowohl für das Budget als auch für die Jahresrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten sowie Funktionen oder Sparten zu gliedern.
- Sofern nicht anders definiert, gilt beim Einsatz eines Branchen- bzw. KMU-Kontenrahmens aus kreditrechtlichen Gründen sämtliches Anlagevermögen als Verwaltungsvermögen und ist als solches zu bezeichnen.



- Werden die aktivierbaren Ausgaben nicht über eine Investitionsrechnung verbucht, ist aus kreditrechtlichen Gründen zumindest eine Liste mit den aktivierbaren Ausgaben zu führen und der Bürgerschaft zur Budgetgenehmigung vorzulegen.
- Die Anwendung eines Branchenkontenrahmes bzw. des KMU-Kontenrahmens darf eine allfällige Konsolidierung im Gemeindewesen nicht verhindern.

IV. Mitteilung

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ist über die geplante Anwendung eines Branchen- oder des KMU-Kontenrahmens vorgängig zu informieren.

V. Schlussbestimmung

Diese Weisung wird für RMSG-Pilotgemeinden nach Art. 178 GG ab 1. Januar 2018 und für alle anderen Gemeinden ab dem 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 13. April 2017

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter